

Die Stadt Zirndorf beschließt als

Satzung

aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Artikel der BayBO vom 1.8.1962 (CVBl. 179 und 250) folgenden, mit Entschluß der Regierung von Mittelfranken vom 18.1.1966 Nr. II/44-2603 e 27 genehmigten

BEBAUUNGSPLAN Nr. 11 A

§ 1

Für das Gebiet zwischen der Rothenburger Straße Pl.Nr. 559 und der Bahnlinie Unternbibert/Stein b. Nbg. gilt der vom Stadt- bauamt Zirndorf vom 1.6.1964 ausgearbeitete und am 20.12.65 geänderte Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und den Festsetzungen im Plan den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Der Geltungsbereich ist Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung.

§ 3

Die Dachneigung der Gebäude darf 30° nicht überschreiten.

§ 4

Die Sockel der Grundstückseinfriedungen dürfen nicht höher als 35 cm sein. Die Gesamthöhe der Grundstückseinfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten.

§ 5

Die Grundstücke an der Bahnstrecke Unternbibert/Stein b. Nbg. sind entlang der Bahneigentumsgränze geschlossen ohne Tür und Tor einzufrieden, sobald die Gebäude bezugsfertig sind.

§ 6

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

§ 7

Dieser Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 20. Dez. 1965

Stadtrat

(Virgilio Röschlein)  
Erster Bürgermeister

Lei/Wu.

AUSGEARBEITET WURDE DIESER PLAN MIT SCHRIFTLICHEN TEIL AM 1.6.1964

STADTBAUAMT I.A. *Huber* PLANFERTIGER

GEÄNDERT AM 20.12.1965

STADTBAUAMT I.A. *Huber* PLANFERTIGER

GEÄNDERT AM

STADTBAUAMT I.A. PLANFERTIGER

GEÄNDERT AM

STADTBAUAMT I.A. PLANFERTIGER

GEÄNDERT AM

STADTBAUAMT I.A. PLANFERTIGER

GEÄNDERT AM

STADTBAUAMT I.A. PLANFERTIGER

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SCHRIFTL. TEIL HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAU. GES. IN DER ZEIT VOM 26.3.1965 BIS 26.4.1965 ÖFFENTL. AUSGELEGEN

STADT ZIRNDORF DEN 16.1965 ERSTER BÜRGERMEISTER *Hein*

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SCHRIFTL. TEIL WURDE GEM. § 10 BBAU. GES. DURCH BESCHL. DES STADTRATES VOM 25.1.1965 ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN

STADT ZIRNDORF DEN 25.1.1965 ERSTER BÜRGERMEISTER *Hein*

ERSTER SATZUNGSÄNDERNDER BESCHLUSS DES STADTRATES AM 20.12.1965

STADT ZIRNDORF DEN 20.12.1965 ERSTER BÜRGERMEISTER *Hein*

ZWEITER SATZUNGSÄNDERNDER BESCHLUSS DES STADTRATES AM 20.12.1965

STADT ZIRNDORF DEN 1965 ERSTER BÜRGERMEISTER

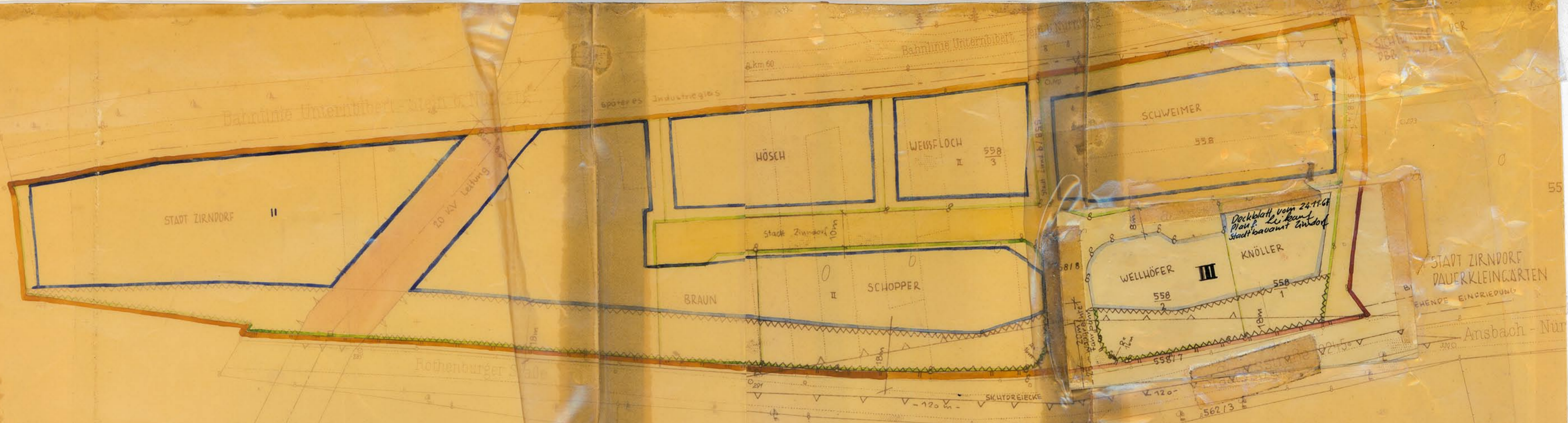
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAU. GES. VON DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN MIT RE. NR. II/44-2603 VOM 28.1.1966 GENEHMIGT WORDEN

STADT ZIRNDORF DEN 16.2.1966 ERSTER BÜRGERMEISTER *Hein*

DIE GENEHMIGUNG U. ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUGES. IM AMTSBLATT DES LANDKREISEISES FÜRTH NR. 5 VOM 13.1966 BEKANNT GEMACHT WORDEN

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM 10.3.1966 BIS 11.4.1966

STADT ZIRNDORF DEN 15.4.1966 ERSTER BÜRGERMEISTER *Hein*



BEBAUUNGSPLAN NR 11A

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER ROTHENBURGER-STR. FL. NR. 559 (LAGERPLÄTZE) UND DER BAHN- LINIE UNTERNBIBERT / STEIN

ZIRNDORF DEN 1.6.1965

- FESTSETZUNGEN
- BAUGRENZE
  - GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)
  - INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN U. EINFRIEDUNGEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLERART STAPEL UND SONST. GEHÖRSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN
  - SCHUTZBEREICH DER 20KV LEITUNG INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DÜRFEN HOCHBAUTEN JEDER ART NICHT ERRICHTET WERDEN VON JEDLICHER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE FLÄCHE MIT AUSNAHME VON EINFRIEDUNGEN NICHT ÜBER 1m GERECHNET VON STRASSENHÖHE
  - BEMESSUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (BEISPIEL)
    - PARKPLATZ 2.20m
    - FAHRBAHN 6.00m
    - GEHSTEIG 1.80m
  - EIN- U. ZUFahrtsverbOT
  - Zahl der Vollgeschosse (HÖCHSTGRENZE)

- HINWEISE
- 558 PLANNUMMER
  - MEIER NAME DES EIGENTÜMERS
  - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - VORGESCHLAGENE

1966/1